

AF-26/2016

- öffentlich -

Anfrage

Finanzausschuss am 16.06.2016

Anfrage zum Versand von Pfändungsankündigungen für einen externen Gläubiger Anfrage der WiF-Ratsfraktion vom 13.06.2016

Anfrage:

- 1.) Besteht eine Verbindung zwischen der Weitergabe von Einwohnermeldedaten und dem Versand von Pfändungsankündigungen (PAK) für einen externen Gläubiger? Wenn ja, welche?
- 2.) Welche Beziehung besteht zwischen Stadt und dem externen Gläubiger (NDR) oder einer mit diesem in Verbindung stehenden Institution?
- 3.) Welches Material liegt der Stadt dazu vor, um Forderungen des externen Gläubigers als rechtskonform bewerten zu können?
- 4.) Welchen Nutzen (Ertrag) hat die Stadt aus ihrer Arbeit für einen externen Gläubiger, wenn sie für diesen PAK an Flensburger Bürger versendet?
- 5.) In welchem Verhältnis stehen Aufwand und Ertrag aus den Maßnahmen für den externen Gläubiger (NDR)?
- 6.) Erwirtschaftet die Maßnahme, Material für einen externen Gläubiger zu bearbeiten und PAK zu versenden, einen Überschuss? Wie hoch ist dieser und wofür wird er verwendet?
- 7.) Wie viele PAK hat die Stadt bisher für den externen Gläubiger (NDR) bearbeitet? Wie viele wurden versendet? Wie viele davon wurden richterlich genehmigt?
- 8.) Werden die PAK auch an Empfänger von Leistungen nach SGB oder BAföG ausgefertigt? Falls ja, mit welcher Rechtsgrundlage?
- 9.) Falls die Forderungen des externen Gläubigers (NDR) aus der Tätigkeit eines so genannten „ARD ZDF Beitragsservice“, Köln, resultieren: Welche Rechtsform hat dieser „Beitragsservice“?
- 10.) Auf welcher Beschlussgrundlage wird die Stadt für einen externen Gläubiger (NDR) tätig?

Antwort der Verwaltung

Vorbemerkung:

Insbesondere im Bereich der Rundfunkbeiträge ist im Sachgebiet Vollstreckung ein starker Anstieg an Schriftverkehr, Beschwerden, Widerspruchsverfahren und Klagen aus der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ festzustellen, die die geltende Rechtsordnung ablehnt. Die vorliegenden Fragen entsprechen vom Tenor her dieser Ideologie.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 02.09.2013 sind Empfehlungen für den Umgang mit entsprechenden Anliegen herausgegeben worden. Danach ist es sinnlos zu diskutieren oder zu argumentieren, da die sogenannten Reichsbürger nur das Ziel haben, Verwirrung zu stiften und Aufwand zu produzieren, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzulenken. Empfohlen wird, persönliche Kontakte und dienstlichen Schriftwechsel auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die Beantwortung der Anfrage wird vor diesem Hintergrund allgemein gehalten und beschränkt sich auf die hier bekannten Daten:

- Die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens erfolgt auf Basis des geltenden Rechts und der dazu gehörenden Rechtsprechung. Die Durchführung der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen wird für den NDR als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Amtshilfe gem. Art. 4 Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 12.12.1991 und dem LVwG SH jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung wahrgenommen. Eines Beschlusses von städtischen Gremien bedarf es daher nicht. Die Rechtmäßigkeit der Verfahren im Bereich der Rundfunkbeiträge wurde in letzter Zeit mehrfach gerichtlich u.a. auch vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht- und Oberverwaltungsgericht bestätigt.
- Für eine im Rahmen der Amtshilfe vorgenommene Vollstreckung erhält die Stadt gem. § 19.2 Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren in der z. Zt. geltenden Fassung eine Erstattung für den Vollzugsaufwand i.H. v. 23,00 € vom NDR. Die Erstattungen werden auf dem Ertragskonto 111304.44840000 bzw. dem Einzahlungskonto 111204.64840000 (Gesamtansatz 2016 = je 36.000 €) vereinnahmt.
Soweit die Vollstreckungsmaßnahme erfolgreich ist, wird auch noch die vom Schuldner zu zahlende Vollstreckungsgebühr vereinnahmt, deren Höhe von derbeizutreibenden Summe abhängt.
Die Erträge/ Einzahlungen sind nicht zweckgebunden.
- Der NDR hat in 2016 bisher 1.576 Amtshilfeersuchen gestellt. In 2015 waren es 2.217 Fälle.
- Einkommensverhältnisse der Schuldner sind der Vollstreckung bei der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen im Übrigen nicht bekannt und für das Vollstreckungsverfahren irrelevant.

Bernd Ulrichsen
Leiter Finanzen